



**Spielplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
vom 14.08.2019**

Spielplatzsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.08.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Definition

- (1) Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Neukirchen-Vluyn verwalteten Spielplätze, die auch Teil von Grün- und Parkanlagen oder Schulhöfen sein können.
- (2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Mehrgenerationenplätze, Basketballplätze, Bolzplätze, Skateboardanlagen und sonstigen Trendsporteinrichtungen sowie die wegebegleitenden Spiel- und Sportanlagen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Neukirchen-Vluyn dienen der Freizeitgestaltung im Rahmen des Benutzungsrechtes nach § 3.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte und -anlagen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Darüber hinaus haben Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt.
- (3) Die Nutzung der Mehrgenerationenplätze, Basketballplätze, Bolzplätze, Skateboardanlagen und sonstigen Trendsporteinrichtungen sowie der wegebegleitenden Spiel- und Sportanlagen gemäß ihrer Zweckbestimmung ist sowohl Kindern als auch Jugendlichen und Erwachsenen gestattet.
- (4) Jede abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unter Einbindung des Stadtrates.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis Sonnenuntergang zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann unter Einbindung des Stadtrates abweichende Nutzungszeiten im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Die Spielplatznutzer/innen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (3) Auf Spielplätzen ist es nicht erlaubt
 1. mit PKW, Motorrad, Mofa oder anderen motorisierten Fahrzeugen zu fahren,
 2. Hunde und andere Tiere dort auszuführen,
 3. Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art zu konsumieren, Glas oder Spritzen mitzuführen,
 4. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 5. zu rauchen (auch Wasserpfeifen),
 6. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 7. zu zelten oder zu nächtigen,
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 9. Modellflugzeuge oder Drohnen zu betreiben,
 10. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind.

§ 6 Platzverweise/-verbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht nachkommt, kann des Spielplatzes verwiesen werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der in § 3 genannten Altersbeschränkungen Spielplätze benutzt.
 2. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spielplätzen aufhält.
 3. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Spielplätzen unzumutbare Störungen oder Belästigungen verursacht oder sich rücksichtslos gegenüber anderen Benutzern verhält.
 4. entgegen § 5 Abs. 2 die Spielplätze und deren Ausstattungselemente beschädigt oder verunreinigt, Gegenstände wegwirft oder Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten zurücklässt.
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Spielplätze mit PKW, Motorrad, Mofa oder anderen motorisierten Fahrzeugen unbefugt befährt.
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder andere Tiere dort ausführt.
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Drogen konsumiert, Glas oder Spritzen mitführt.
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Hieb- und Stoßwaffen oder gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 auf den Spielplätzen raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt.
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 offenes Feuer entzündet oder grillt.

11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 dort zeltet oder nächtigt.
12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.
13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 Modellflugzeuge oder Drohnen betreibt.
14. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind.
15. entgegen § 6 Abs. 1 u. 2 ein/en Platzverweis/-verbot nicht befolgt oder einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2019 beschlossene Spielplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.08.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.07.2019	Amtsblatt Nr. 09/2019 vom 23.08.2019	24.08.2019
